

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Gminder, Peter Felser, Wilhelm von Gottberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/23581 –

Stand der Umsetzung und zukünftige Perspektiven der EU-Forststrategie

Vorbemerkung der Fragesteller

Obwohl zahlreiche europäische Maßnahmen Auswirkungen auf die Wälder in der Europäischen Union (EU) haben (insbesondere die Gemeinsame Agrarpolitik – GAP – als Hauptquelle europäischer Finanzmittel für die Wälder), geht das Europäische Parlament (EP) davon aus, dass die Forstpolitik in Europa in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/105/die-europaische-union-und-die-walder>). Dies sei auch der Grund dafür, dass in den Verträgen, z. B. im Vertrag über die Arbeitsweise der EU, nicht konkret auf die Wälder eingegangen werde (vgl. <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:12012E/TXT:de:PDF>).

Die Europäische Kommission hat vor diesem Hintergrund bereits im September 2013 in der Mitteilung mit dem Titel „A new EU Forest Strategy: for forests and the forest-based sector“ eine neue Forststrategie der EU vorgeschlagen (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:21b27c38-21fb-11e3-8d1c-01aa75ed71a1.0022.01/DOC_1&format=PDF). Diese neue Strategie, die auf der ersten EU-Forststrategie vom 15. Dezember 1998 aufbaut, werde nach Auffassung der EU-Kommission benötigt, da es weder eine gemeinsame EU-Forstpolitik noch einen Leitrahmen für forstbezogene Angelegenheiten gäbe, obwohl die EU-Politik zunehmend wachsende Anforderungen an die Wälder stelle (ebd.). Mit der neuen Strategie soll in erster Linie gewährleistet werden, dass die europäischen Wälder nachhaltig bewirtschaftet werden, und dass der Beitrag der EU zur Förderung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und zur Reduzierung der Abholzung weltweit gestärkt wird (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0659>).

Das Dokument enthält zudem strategische Leitlinien für die Maßnahmen der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten. So hat die EU-Kommission im September 2015 einen mehrjährigen Plan für die Durchführung der EU-Forststrategie (Forest MAP – Multi-annual Implementation plan of the new EU Forest Strategy) angenommen (<http://www.euroconsulting.be/wp-content/uploads/2015/10/Foreste2015-164-EN-F1-1-051015.pdf>). In diesem mehrjährigen Plan sind die Maßnahmen aufgelistet, die zur Bewältigung der Herausforderungen für die europäische Holz- und Forstwirtschaft ergriffen werden sollen (ebd.). Da dieser Plan Ende 2020 ausläuft, hat der Europäische Rat (ER) die EU-

Kommission aufgefordert, eine neue Forststrategie für die kommenden Jahre vorzulegen (<https://www.europarl.europa.eu/factsheets/de/sheet/105/die-europaische-union-und-die-walder>).

Diese neue Strategie wird in der Mitteilung der EU-Kommission über den europäischen Grünen Deal vom Dezember 2019 erwähnt, in der die Wälder als einer der vorrangigen Anwendungsbereiche für die Bekämpfung des Klimawandels genannt werden (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf). Vorgelegt werden soll diese neue Strategie im Januar 2021 (<https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/the-me-a-european-green-deal/file-new-eu-forest-strategy>). In diesem Zusammenhang hat das EP zusätzlich beschlossen, zwei Initiativberichte auszuarbeiten: einen zu dem Thema „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt“ (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-352-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>) und einen weiteren zum Thema „Die EU-Forststrategie und der weitere Weg“ (englischer Titel: „The European Forest Strategy – The Way Forward“, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/AGRI-PR-645118_EN.pdf).

1. Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer EU-Forststrategie zieht die Bundesregierung aus der Auffassung des EP, dass die Forstpolitik in Europa in erster Linie der nationalen Zuständigkeit der Mitgliedsländer unterliegt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Welche Vorteile und welche Schwierigkeiten sieht die Bundesregierung bezüglich einer im Rahmen der Europäischen Integration immer weitergehenden Vergemeinschaftung der Forstpolitik auf Ebene der EU?

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Europäischen Parlaments (EP) zur Kenntnis. Sie setzt sich aktuell durch Verhandlung entsprechender Ratschlussfolgerungen für mehr Kohärenz und eine neue gestärkte und ausgewogene EU-Waldstrategie nach dem Jahr 2020 ein.

2. Welche Auswirkungen hatte der 2015 beschlossene strategische Plan zur Implementierung der neuen EU-Forststrategie (Forest MAP, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nach Kenntnis der Bundesregierung auf die Waldumbauprogramme bzw. die waldbaulichen Maßnahmen der einzelnen Bundesländer in Deutschland?

Der im Jahr 2015 vorgelegte strategische Plan zur Implementierung der EU-Waldstrategie (MAP) diente vornehmlich als Umsetzungsinstrument der bis Ende 2020 gültigen EU-Waldstrategie und zur besseren Koordinierung walddrelevanter Initiativen und Maßnahmen mit Bezug zur EU-Ebene. Diese umfassten primär Maßnahmen der Europäischen Kommission, aber zum Teil auch gemeinsame Maßnahmen von der EU-Kommission, Mitgliedstaaten und Interessenvertretern. Gemäß Evaluierungsbericht der EU-Kommission zur Umsetzung der EU-Waldstrategie (KOM (2018) 811 final) vom Dezember 2018 konnten über die verschiedenen Maßnahmen in einzelnen Schwerpunktbereichen der EU-Waldstrategie aus dem Jahr 2013 wesentliche Fortschritte erzielt werden. Eine direkte Bezugnahme zu den Waldbauprogrammen bzw. waldbaulichen Maßnahmen der einzelnen Bundesländer ist nicht gegeben.

3. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der speziellen Zielerreichung der im Forest MAP angestrebten Weiterentwicklung einer EU-Datenbank zum forstlichen Vermehrungsgut (vgl. ANNEX 1 „Concrete list of actions for the period 2014–2020 of the multi-annual implementation plan of the EU Forest Strategy“, S. 24)?

Die rechtliche Grundlage für die EU-Datenbank zum forstlichen Vermehrungsgut (FOREMATIS) findet sich in Artikel 11 der EU-Richtlinie über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (1999/105). Die in der EU-Richtlinie genannte gemeinschaftliche Liste des zugelassenen Ausgangsmaterials für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut (Artikel 11 (1)) wird heute mittels FOREMATIS veröffentlicht. Die Möglichkeiten im Hinblick auf die Programmierung wie auch die fachlichen Anforderungen an Datenbanken haben sich seit der Entwicklung von FOREMATIS im Jahr 2015 kontinuierlich weiterentwickelt. Daher ist die in Annex I genannte Weiterentwicklung der Datenbank einerseits eine technische Anpassung der Datenbank an den Stand der Technik. Dieses beinhaltet z. B. die Verwendung eines einheitlichen Standards für die georeferenzierten Angaben der Ausgangsbestände von forstlichem Vermehrungsgut. Zudem gehört die Darstellung von georeferenzierten Daten mittels Karten heutzutage zum Stand der Technik. Zusätzlich soll so die Rückverfolgbarkeit des forstlichen Vermehrungsguts zum Ausgangsbestand verbessert und das Vertrauen in die Herkunftssicherheit erhöht werden. Zusätzlich sollen zukünftig Ausgangsbestände für Baumarten, die nicht der Richtlinie unterliegen, aber in einzelnen Mitgliedsstaaten in Anlehnung an die EU-Richtlinie reguliert werden, über FOREMATIS veröffentlicht werden und recherchierbar sein. Außerdem ist eine Nutzung der Datenbank im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in den nächsten Jahren angedacht. Die OECD erhebt ihrerseits jährliche Übersichten zu Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut von ihren Mitgliedern. Das OECD Sekretariat arbeitet derzeit zusammen mit der OECD Rechtsabteilung an einer finalen Fassung einer Vereinbarung mit der europäischen Kommission, um die OECD Daten in die nächste Version von FOREMATIS aufzunehmen.

4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus dem Vorhaben der EU-Kommission zur Erarbeitung einer neuen EU-Forststrategie bezüglich des europäischen Kohärenzgebots?

Sind der Bundesregierung wesentliche Abweichungen zwischen der geplanten EU-Forststrategie und der nationalen Waldstrategie 2020 der Bundesregierung bekannt, und wenn ja, welche abweichenden Aspekte sind für die forstliche Praxis in Deutschland relevant?

Die Bundesregierung hat die Ratsschlussfolgerungen zu den Fortschritten bei der Umsetzung der EU-Waldstrategie und zu einem neuen Strategierahmen für Wälder vom April 2019 (Nr. 8609/19) unterstützt und begrüßt. Darin wird die Kommission aufgefordert, eine neue gestärkte und holistische EU-Waldstrategie für die Zeit nach dem Jahr 2020 zeitnah zu entwickeln. Nach Auskunft der Kommission ist mit einer Vorlage einer neuen EU-Waldstrategie erst im ersten Halbjahr 2021 zu rechnen. Daher sind unter deutscher Ratspräsidentschaft aktuell entsprechende Ratsschlussfolgerungen mit Orientierungslinien der Mitgliedsstaaten in Vorbereitung. Über Inhalte der geplanten Waldstrategie der EU nach dem Jahr 2020 liegen der Bundesregierung noch keine Informationen vor.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln daraus, dass die Zerstörung von Primärwäldern seit der New York Declaration on Forests 2014 nicht wie geplant reduziert werden konnte (https://forestdeclaration.org/?utm_source=NYDF+Assessment+Newsletter&utm_campaign=f73e3c110f-EMAIL_CAMPAIGN_2019_09_10_07_19_COPY_02&utm_medium=email&utm_term=0_e575789884-f73e3c110f-294613861)?

Die Bundesregierung sieht die fortgesetzte Entwaldung und Degradierung von Wäldern weltweit, insbesondere von Primärwäldern, mit großer Sorge. Die mit der New Yorker Walderklärung gestarteten Maßnahmen und Initiativen haben u. a. eine Schärfung des Bewusstseins in Politik und Wirtschaft erreicht, dass es verstärkter gemeinsamer Maßnahmen und Initiativen in den Produzenten- wie auch Konsumentenländern entlang der gesamten Lieferketten von einschlägigen Agrarrohstoffen bedarf, um die Umwandlung von Wald- in neue Agrarflächen zu stoppen. In Europa kam es in der Folge im Jahr 2015 zur Gründung der so genannten Amsterdam-Partnerschaft von sieben wichtigen Importländern von Agrarrohstoffen. Im Rahmen derer werden vor allem ein Zusammenwirken der zahlreichen nationalen Initiativen sowie der Wissensaustausch zu den Lösungsansätzen bei den verschiedenen Agrarrohstoffen gefördert, um zu qualitativen und quantitativen Nachfrageveränderungen zu kommen. Die Mitgliedstaaten der Amsterdam-Partnerschaft so auch Deutschland fordern in diesem Zusammenhang von der EU-Kommission die Vorlage von Vorschlägen für rechtlich verbindliche wie unverbindliche Maßnahmen auf EU-Ebene zum Schutz der Wälder, mit denen die EU mit ihrem gesamten Binnenmarkt agieren kann. Diese Vorschläge hat die EU-Kommission für Frühjahr 2021 angekündigt. Um auf nationaler Ebene bereits mit gutem Beispiel voranzuschreiten, hat die Bundesregierung im April 2020 ihre Leitlinien zur Förderung von entwaldungsfreien Lieferketten von Agrarrohstoffen verabschiedet.